

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V.

zum Entwurf einer Landesverordnung über die Berufe in der Pflegehilfe und zur Aufhebung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Altenpflegehilfe

Vorbemerkung

Die mit der Einladung in die begleitende Arbeitsgruppe zur Entwicklung einer Pflegehilfeausbildung für das Land Schleswig-Holstein beabsichtigte Initiative, eine zur generalistischen Pflegeausbildung umsetzungskonforme und durchlässige Pflegehilfeausbildung zu schaffen, begrüßt der DBfK Nordwest. Die im Verordnungsentwurf beschriebenen, in Altersgruppen und Versorgungsbereiche differenzierten Ausbildungen in der Altenpflegehilfe und Krankenpflegehilfe hingegen sind rückwärtsgewandt und widersprechen einer an aktuellen pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen orientierten und zukunftsfähigen Ausbildung. Zudem fehlt jegliche Begründung zum Verordnungsentwurf, weshalb das Land entgegen der generalistisch ausgearbeiteten Pflegehilfeausbildung durch die begleitende Arbeitsgruppe, nun zwei für den Akut- und Langzeitpflegebereich getrennte Ausbildungen schaffen will. Daher lehnt der DBfK Nordwest den Entwurf der Landesverordnung ausdrücklich ab.

Folgende Anmerkungen zum Verordnungsentwurf haben wir im Einzelnen:

§ 2 – Ziel der Ausbildungen

Im Ausbildungsziel wird ebenso wie in den Ausführungen zum Berufsbild (§§ 8 und 11) sowie in den Kompetenzbereichen I.1. der Anlagen 1a und 1b die „selbstständige“ Durchführung pflegerischer Maßnahmen durch Alten- bzw. Krankenpflegehelfer*innen beschrieben. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass der Begriff der „Selbstständigkeit“ rechtlich nicht einheitlich verwendet wird, das selbstständige Handeln aber aus Sicht des DBfK Nordwest ausschließlich in den Verantwortungsbereich von Pflegefachpersonen fällt. Die Gesetzesbegründung zum Pflegeberufegesetz (BT-Drs. 18/7823, S. 67) definiert Selbstständigkeit als „Tätigwerden in eigener Verantwortung“, demgegenüber „Eigenständigkeit“ als „Tätigwerden auf fremde [...] Anordnung“. Das SGB V beschreibt Selbstständigkeit im Zusammenhang mit dem Zugang zur Leistungserbringung. Mit dem dargelegten Verständnis wird Selbstständigkeit anlassbezogen betrachtet (ohne Veranlassung durch Dritte), die Durchführungsverantwortung bleibt davon unberührt.

Aus Sicht des DBfK Nordwest arbeiten Pflegehelfer*innen im Bereich der Pflege und Versorgung von Menschen aller Altersgruppen in unterschiedlichen pflegerischen Versorgungskontexten als Assistent*innen unter der Aufsicht von Pflegefachpersonen. Sie führen ihnen übertragene Aufgaben, die von Pflegefachpersonen geplant, überwacht und gesteuert werden, innerhalb stabiler Pflegesituationen eigenständig durch.

§ 4 – Dauer und Form der Ausbildung

Der DBfK Nordwest begrüßt die Gesamtverantwortung der Pflegeschulen für die Ausbildung sowie die Vorgabe der 10 % Praxisanleitung als Pflicht des Ausbildungsträgers ausdrücklich.

§ 7 – Erprobung neuer Ausbildungsformen

Auf eine Konkretisierung hinsichtlich der Erprobung neuer Ausbildungsformen in Modellvorhaben wurde im Verordnungsentwurf verzichtet. Der DBfK Nordwest empfiehlt, Modellvorhaben mit ausschließlich generalistischer Ausbildungsform und doppelt qualifizierendem Abschluss (Berufsabschluss plus weiterführenden allgemein bildenden Schulabschluss) zuzulassen.

§§ 8,11 – Berufsbild

Wie bereits eingangs beschrieben, lehnt der DBfK Nordwest die Differenzierung der Pflegehilfeausbildung in Altenpflegehilfe und Krankenpflegehilfe ab. Damit ist weder eine Anschlussfähigkeit an die generalistische Pflegeausbildung nach dem PflBG gegeben, noch eine horizontale berufliche Durchlässigkeit. Eine Differenzierung in Altersgruppen und Versorgungsbereiche mindert die Chancengleichheit der Absolvent*innen insbesondere bezogen auf die beruflichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten und die Entlohnung.

Eine Weiterentwicklung der ländereigenen Pflegehilfeausbildungen sollte im Sinne von Vergleichbarkeit und Transparenz sowie der Förderung beruflicher Mobilität zudem die Empfehlungen hinsichtlich eines gemeinsamen Ausbildungs- und Beschäftigungsrahmens des von der EU-Kommission in Auftrag gegebenen Projektes zur Ausbildung von Healthcare Assistants berücksichtigen (Contec 2014).

§§ 9, 12 – Schulische Ausbildung

Der DBfK Nordwest weist darauf hin, dass die Pflegeschulen künftig ihre Ausbildung vorwiegend generalistisch ausrichten werden. Die gesonderten Ausbildungen nach § 58 PflBG werden Ausnahmen in der Pflegebildungslandschaft sein. Die Pflegeschulen befinden sich aktuell im Prozess der Umstellung auf die neue, generalistische Pflegeausbildung. Eine Differenzierung der Pflegehilfeausbildung in Altenpflegehilfe und Krankenpflegehilfe erschwert den Schulen die erforderliche Umstellung sowohl strukturell als auch inhaltlich.

§ 14 – Staatliche Prüfung

Aus Sicht des DBfK Nordwest ist nicht nachvollziehbar erkennbar, wofür die 120 Minuten Prüfungszeit am Vortag der Prüfung genutzt werden. Die Prüfung kann nur auf der Grundlage einer bestehenden, von Pflegefachpersonen erstellten, Pflegeprozessplanung erfolgen. In enger Abstimmung zwischen Praxisleiter*in und den Fachprüfer*innen der Pflegeschule sollte festgelegt werden, welche Anteile des Pflegeprozesses an den Prüfling delegiert werden können.

Die praktische Prüfung als simulierte Pflegesituation lehnt der DBfK Nordwest ausdrücklich ab.

§ 17 – Externenprüfung

Eine einschlägige berufliche Tätigkeit ohne Ausbildung ersetzt aus Sicht des DBfK Nordwest keineswegs die praktische Ausbildung. Ein Äquivalenzanspruch ist daher abzulehnen. Darüber hinaus

sind Zeugnisse oder sonstige Bescheinigungen ebenfalls kein Nachweis für die Eignung zur Berufsausübung und sind als Ausbildungsersatz abzulehnen.

Im Sinne der Sozialisation und Identität lehnen wir ebenso Absatz 1 Nr. 3 ab. Das Absolvieren der ersten beiden Ausbildungsjahre nach dem PflBG bildet keine Grundlage für eine Assistententätigkeit.

Aus Sicht des DBfK Nordwest ist daher § 17 des Verordnungsentwurfs zu streichen.

§ 29 – Geltungsdauer

Nach § 29 des Verordnungsentwurfs tritt die Verordnung mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft. Hier fehlt aus unserer Sicht eine Perspektive ab 2025. Darüber hinaus fordern wir eine Evaluation der in Altenpflegehilfe- und Krankenpflegehilfe differenzierten Ausbildungen mit einem Ausblick auf eine Zusammenführung zu einer generalistischen Helferausbildung.

Anlagen 1a und 1b – Kompetenzen für die staatliche Prüfung

Strukturell und größtenteils auch inhaltlich folgen die Ausführungen den Kompetenzbereichen der PflAPrV. Insbesondere die enge Orientierung an den Kompetenzen der Anlage 1 der PflAPrV für die Zwischenprüfung verstärkt den Eindruck, dass das Berufsbild der Altenpflegehilfe und Krankenpflegehilfe sich vom Berufsprofil der Pflegefachfrau/des Pflegefachmanns her definiert und nicht hinreichend geklärt worden ist, worin der besondere Verantwortungs- und Aufgabenbereich der Pflegehelfer*innen besteht. Dieser Eindruck wird bestärkt durch die Zulassung zur Externenprüfung nach Absolvieren der ersten beiden Ausbildungsjahre nach dem PflBG. Dadurch entsteht das Bild einer/eines „abgespeckten“ „Mini“-Pflegefachfrau/Pflegefachmannes.

Die künftigen Auszubildenden nach dem Pflegeberufegesetz erreichen die Kompetenzen für die Zwischenprüfung innerhalb von zwei Ausbildungsjahren. Zur Erreichung der Kompetenzen nach den Anlagen 1a und 1b, die zu großen Teilen mit den Kompetenzen nach Anlage 1 PflAPrV übereinstimmen, steht den Auszubildenden der Alten- und Krankenpflegehilfe lediglich ein Ausbildungsjahr zur Verfügung. Hinzu kommt, dass die Kompetenzformulierungen nach den Anlagen 1a und 1b des Verordnungsentwurfs zum Teil sogar über dem Niveau der in Anlage 4 der PflAPrV beschriebenen Kompetenzen für die künftige gesonderte Ausbildung zur/zum Altenpfleger/in liegen (z.B. kommunikative Kompetenzen). Hieraus ergibt sich eine weitere Schiefelage in der Abgrenzung der Pflegehilfeausbildungen zu den Pflegefachausbildungen.

Im Kompetenzbereich V d) der Anlage 1a und V k) der Anlage 1b werden die künftigen Pflegehelfer*innen als „professionell Pflegenden“ bezeichnet. Wie bereits unter dem Ausbildungsziel in dieser Stellungnahme beschrieben, sind Pflegehelfer*innen unter Aufsicht von Pflegefachpersonen tätig. Die Bezeichnung „professionell Pflegenden“ trifft ausschließlich für Pflegefachpersonen zu. Unterhalb dieses Tätigkeitsniveaus sind beruflich Pflegenden als Assistent*innen tätig.

Noch eine redaktionelle Anmerkung zu den Anlagen 1a und 1b: Allgemein werden in der Formulierung der Kompetenzen die „Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer“ bzw. „Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer“ vorangestellt. Da es sich aber um Kompetenzen für die staatliche Prüfung handelt, müssten korrekterweise die „Auszubildenden“ vorangestellt werden.

Weitere Anmerkungen

Für eine gelingende Ausbildung und einen umfassenden Kompetenzerwerb ist eine Verzahnung der theoretischen und praktischen Ausbildung unerlässlich. Aussagen zur Vernetzung von schulischer und praktischer Ausbildung fehlen im Verordnungsentwurf bislang völlig.

Grundsätzlich empfiehlt der DBfK Nordwest eine zweijährige Ausbildung nach dem Modell in Niedersachsen zur „Staatlich geprüften Pflegeassistenz“, basierend auf den Empfehlungen des Deutschen Bildungsrates für Pflegeberufe (DBR 2007) oder alternativ eine einjährige generalistisch ausgerichtete Assistenzausbildung.

Bad Schwartau, 20. September 2019

Christina Zink
Referentin für Jugend und Ausbildung
DBfK Nordwest e.V.

Swantje Seismann-Petersen
Stv. Vorsitzende
DBfK Nordwest e.V.

Literatur

Contec (2014): Health Care Assistants (HCA), Berlin. Der Endbericht und die Projektergebnisse im Einzelnen können sowohl auf der Projektwebsite www.hca-network.eu als auch auf www.contec.de heruntergeladen werden.

DBR (Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe) (2007): Pflegebildung offensiv – das Bildungskonzept. Elsevier.